

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| | 35 | 35 | 0 | 75 |

**75) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 179 Ä1 "Neue Naabwiesen"
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 65 vom 17.07.2019 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Mit dem vorliegenden Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 179 Ä1 „Neue Naabwiesen“ sowie die zugehörige Begründung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB vorbehaltlich der positiven Vorberatung im Bau- und Planungsausschuss am 17.07.2019 als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Weiden i.d.OPf., 22.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
| | 35 | 33 | 2 | 76 |

76) Umsetzung des Verkehrskonzepts: Umgestaltung der Sedanstraße

Beschluss:

Der Vorschlag des Sonderausschusses für Innenstadtentwicklung Nr. 6 vom 09.07.2019 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Mit dem Vorschlag und der vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht Einverständnis. Nach Klärung der Details setzt die Stadtverwaltung die Planung möglichst schnell um.

Weiden i.d.OPf., 22.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| | 35 | 35 | 0 | 77 |

**77) Vollzug der Verwaltungsgerichtsordnung;
Wahl der ehrenamtlichen Richter (§ 28 VwGO), Vorschläge des Stadtrates**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung werden auch beim Verwaltungsgericht Regensburg ehrenamtliche Richter (§§ 19 ff. VwGO) eingesetzt. Mit Schreiben vom 09.05.2019 wurde die Stadt Weiden i.d.OPf. aufgefordert insgesamt **4 Personen** für dieses Amt vorzuschlagen.

Es wurden folgende Vorschläge bei der Verwaltung eingereicht:

1. Frau Heidemarie Holzer, Berliner Straße 23, 92637 Weiden
2. Herr Robert Baumgärtner, Staudenhutstraße 3, 92637 Weiden
3. Herr Stephan Rödl, Albertus-Magnus-Weg 11 93093 Donaustauf
4. Herr Tobias Sonna, Oberer Markt 11, 92637 Weiden

Die genaue Auswahl und tatsächliche Bestellung trifft der Wahlausschuss des VG Regensburg nach § 26 VwGO.

Die aufgeführten Personen erfüllen die persönlichen Voraussetzungen nach § 20 VwGO.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. schlägt für die Wahl der ehrenamtlichen Richter im Verwaltungsgerichtsbezirk Regensburg folgende Personen vor:

1. Frau Heidemarie Holzer, Berliner Straße 23, 92637 Weiden
2. Herr Robert Baumgärtner, Staudenhutstraße 3, 92637 Weiden
3. Herr Stephan Rödl, Albertus-Magnus-Weg 11 93093 Donaustauf
4. Herr Tobias Sonna, Oberer Markt 11, 92637 Weiden

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. schlägt für die Wahl der ehrenamtlichen Richter im Verwaltungsgerichtsbezirk Regensburg folgende Personen vor:

1. Frau Heidemarie Holzer, Berliner Straße 23, 92637 Weiden
2. Herr Robert Baumgärtner, Staudenhutstraße 3, 92637 Weiden
3. Herr Stephan Rödl, Albertus-Magnus-Weg 11 93093 Donaustauf
4. Herr Tobias Sonna, Oberer Markt 11, 92637 Weiden

Weiden i.d.OPf., 22.07.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. 78 |
|---|-----------------|----------------------|----------------|----------------------------------|
|---|-----------------|----------------------|----------------|----------------------------------|

78) Baulandmodell Weiden – Bereitstellung von Flächen für Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 47 vom 01.04.2019 wurde unter anderem festgelegt, dass die Stadt „Instrumente des Bauplanungsrechts [nutzt, lebt und sichert,] um privates Engagement im sozialgebundenen Wohnungsbau zu aktivieren (bspw. Durch Ausweisung von Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen).“
Die Verwaltung hat hierzu Ergebnisse erarbeitet.

Boden stellt die Grundlage der Stadtentwicklung dar, ist jedoch nur begrenzt vorhanden und meist nur schwer verfügbar.

Es gilt folglich im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB (Punkte, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind), Mittel und Wege zu entwickeln, Bauland in ausreichendem Umfang für verschiedene Wohngruppen und Wohnformen zu attraktiven Preisen in Kommunen bereit zu stellen. Das bereits bestehende gesetzliche Planungsinstrumentarium stößt jedoch ohne klare äußere Regeln an seine Grenzen.

Ein Baulandbeschluss bietet die Möglichkeit ein einheitliches Vorgehen der Kommune zu gewährleisten, Sicherheit für Investoren zu schaffen und das bestehende Planungsinstrumentarium effektiv zu nutzen. Hierbei handelt es sich um einen bodenpolitischen Grundsatzbeschluss, der klare Ziele und die beabsichtigte planerische, sowie vertragliche Vorgehensweise der Verwaltung bei der Entwicklung von Bauland festsetzt. So sollten in künftigen, über Bauleitplanung festzusetzenden Baugebieten die Aspekte „kostengünstiger Mietwohnungsbau mit Sozialanteil“ (Sozialer Wohnungsbau) Berücksichtigung finden. Diese Willensbekundung ist für die Verwaltung bindend und bildet damit die Grundlage für das zukünftige Handeln, legt somit eine kommunale Baulandstrategie fest.

Wie hoch der Anteil an Flächen für den sozialen Wohnungsbau ist, wird in bayerischen Kommunen unterschiedlich festgelegt.

Um ein für Weiden passendes Modell zu erreichen, wurden Grundsatzbeschlüsse anderer, bayerischer Städte hinzugezogen und analysiert, sowie die dort genannten Kennzahlen und Anteile mit dem Wohnungsbau-Engagement der letzten Jahre in Weiden verglichen. Das daraus entwickelte Modell wurde zusätzlich bei einem Termin am 21.05.2019 mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmt.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt im Zuge der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen Folgendes umzusetzen:

a) Wird durch die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes Baurecht in Höhe von mehr als **2000 m²** Geschossfläche bei allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder von mehr als **3000 m²** Geschossfläche bei Mischgebieten oder Urbanen Gebieten, geschaffen, sind in diesen Bebauungsplänen durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen, auszuweisen.

b) Dabei sind bei **allgemeinen und reinen Wohngebieten 20 % sowie Mischgebieten und urbanen Gebieten 15 %** der gesamten festgesetzten Geschossfläche für den sozial gebundenen Wohnraum freizuhalten.

Bei der Änderung von Bebauungsplänen ist die zusätzlich zulässige Geschossfläche aus der Differenz der neu zulässigen Geschossfläche und der bis dahin zulässigen Geschossfläche zu ermitteln. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Innenbereich nach § 34 BauGB ist die zusätzlich zulässige Geschossfläche aus der Differenz der neu zulässigen Geschossfläche und der im Planungsgebiet tatsächlich bereits realisierten Geschossfläche zu ermitteln. Unbebaute Flächen, für die Baugenehmigungen erteilt wurden, sind wie bereits bebaute Flächen zu behandeln.

Der Beschluss ist anzuwenden bei allen Bebauungsplanverfahren, für die nach der Entscheidung über den Grundsatzbeschluss noch ein Aufstellungsbeschluss zu fassen ist.

Der Beschluss ist bei Planungen, die in einem engen räumlichen und zeitlichen Rahmen entstehen, so anzuwenden, dass diese Planungen in der Berechnung der Geschossflächen wie eine Planung behandelt werden.

Die Verwaltung soll durch Zwischenerwerb oder städtebauliche Verträge sicherstellen, dass diese Flächen der Sozialbindung zugeführt werden.

Sollten sich die Rahmenbedingungen für die Gewährung von öffentlichen Mitteln für die Schaffung von sozial gebundenen Wohnräumen verändern oder aber die bestehenden Programme nicht mehr mit verfügbaren Finanzmitteln ausgestattet sein, so ist der Stadtrat erneut mit dem Thema zu befassen.

Auch soll dieser Baulandbeschluss – und dessen Umsetzung – regelmäßig auf seine Wirkungsweise hin untersucht werden. Zum einen, ob er sich rückblickend bewährt hat und zum anderen um zu ermitteln, ob eine zukünftige weitere Steuerung notwendig und der Beschluss folglich entsprechend anzupassen und weiter zu verbessern ist. Die erste Überprüfung der Wirksamkeit soll im dritten Jahr nach Einführung des Beschlusses stattfinden und im Bau- und Planungsausschuss erörtert werden.

Bgm. Meyer schloss die Diskussion und vertagte den TOP, mit Einverständnis des Plenums, auf die nächste Sitzung des Stadtrates am 07.10.2019.

Weiden i.d.OPf., 22.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| | 34 | -- | -- | 79 |

79) Tierheim

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Im Nachgang zur Stadtratssitzung am 01.07.2019 und der dort geführten Diskussion hat Oberbürgermeister Kurt Seggewiß nochmals einen Besprechungstermin für den 17.07.2019 organisiert, an dem neben Bürgermeister Meyer in seiner Vertretung, Berufsm. Stadtrat Seidel, Rechtsdirektorin Hammerl und Vertreterinnen des Hochbau- wie Veterinäramtes Landrat Meier, Bürgermeister Troppmann sowie Frau Junak mit weiteren Vertretern des örtlichen Tierschutzvereins bzw. dessen Dachverband teilgenommen haben. Nach Darstellung des aktuellen Sachstandes und der aktuellen Beschlusslage hatten alle Teilnehmenden die Gelegenheit zur Äußerung und Darstellung ihrer Standpunkte. Nach kontroverser Diskussion kamen die Teilnehmenden überein, dass Veterinäroberrätin Dr. Bäumlner zusammen mit Frau Junak das bereits aufgestellte Raumkonzept nochmals kritisch prüft und abstimmt, ehe die aktuelle Beschlusslage ggf. neu ausgerichtet wird.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 22.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| | 33 | 33 | 0 | 80 |

80) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.05.2019

Die Clausnitzerschule ist eine der Grundschulen in Weiden, die wegen großer Schülerzahlen auch eine stetig wachsende Zahl von Mädchen und Jungen zu verzeichnen hat, die das Angebot der Mittagsbetreuung nutzen. Durch diese erhöhte Nachfrage entsteht neben logistischen Problemen auch Raumknappheit. Im Januar 2019 wandte sich deshalb die Vorstandschaft des Fördervereins der Clausnitzerschule, der auch als Träger der Mittagsbetreuung fungiert, an die Stadtverwaltung mit der Bitte um Lösung der Probleme. Auch bei einem Ortstermin des CSU-Ortsverbandes Weiden Ost im Februar kam die Thematik nochmals zur Sprache. So wurden von den Mitgliedern des Fördervereins auch Vorschläge unterbreitet, schnelle und praktikable Abhilfe zu schaffen z. B. die leerstehende Hausmeisterwohnung in ein neues Raumkonzept für die Mittagsbetreuung mit einzubeziehen. Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher: Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Stand der Planungen zur Verbesserung der Situation der Mittagsbetreuung an der Clausnitzerschule. Sie stellt unter anderem einen Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen vor und zeigt auf, welche Mittel dafür zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

An der Clausnitzer-Grundschule wird aktuell eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr angeboten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür werden durch die kultusministerielle Bekanntmachung Nr. 2232.1-K, abgedruckt im KWMBI. Nr. 4/2018, definiert.

Die Mittagsbetreuung wird durch den Verein „Freunde der Clausnitzer-Grundschule e.V.“ als Träger organisiert.

Nach der o.a. Bekanntmachung richtet sich die Aufnahmekapazität nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Aufnahmekapazität ist bereits erreicht.

Aus diesem Grund wandten sich Schulleitung und Fördervereinsleitung zu Beginn des Jahres an die Schulabteilung. Seitens der Schulabteilung wurde in diesem Zuge auf die rechtlichen Grundlagen und die Zuständigkeit des Trägers hingewiesen, im Benehmen mit der Schulleitung, insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte, über die Aufnahme zu entscheiden und ggf. Ablehnungen auszusprechen.

Der Trägerverein erkundigte sich gleichwohl nach Möglichkeiten der baulichen Kapazitätserweiterung im Bestandsgebäude und in der nahegelegenen ehemaligen Hausmeisterwohnung und schlug eigene Konzepte hierfür vor.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Wunsch nicht um einen schulischen Sachaufwand, da die rechtlichen Grundlagen eine Erweiterung des Bestandes nicht vorsehen. Nach Rücksprache mit dem entsprechenden Sachgebiet bei der Regierung der Oberpfalz ist ein förderfähiger Bedarf daher auch nicht gegeben. Mit anderen Worten: Eine rechtliche Verpflichtung zum Kapazitätsausbau/-umbau besteht nicht.

Insoweit definieren sich diesbezügliche Aufwände als „freiwillige Aufgabe“, die im Zuge der Haushaltsberatungen abgestimmt werden müssten. Verwaltungsseitig konnten daher – mangels Haushaltsansätzen und Planungsauftrag - noch keine weitergehenden Maßnahmen

Stadtrat vom 22.07.2019

ergriffen werden.

Dies wurde sowohl der Schulleitung und dem Förderverein als Träger bei einem weiteren Ortstermin so mitgeteilt.

Die Verwaltung erinnert in diesem Zuge und im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung an die anderen Schulstandorte, deren räumliche Verhältnisse ebenfalls als „beengt“ angesehen werden dürfen. Weiterhin wird auf den durch den Bau- und Planungsausschuss beschlossenen „Masterplan Schulen“ verwiesen, der bekannte dringende Unterhaltsmaßnahmen an vielen Schulstandorten auf Grund knapper Haushaltsmittel priorisiert und an den die Verwaltung im Vollzug gebunden ist.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Im Zuge der Etatberatungen zum Haushalt 2020 soll nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel über Ansätze für Planungsleistungen betreffend einer baulichen Erweiterung/Umgestaltung der Räumlichkeiten für die Mittagsbetreuung an der Clausnitzerschule auf freiwilliger Basis entschieden werden.

Im Übrigen diene der Bericht zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Im Zuge der Etatberatungen zum Haushalt 2020 soll nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel über Ansätze für Planungsleistungen betreffend einer baulichen Erweiterung/Umgestaltung der Räumlichkeiten für die Mittagsbetreuung an der Clausnitzerschule auf freiwilliger Basis entschieden werden.

Im Übrigen diene der Bericht zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 22.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 32 | 32 | 0 | 81 |

81) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 26.06.2019

Die Schrebergartenanlage am neuen Wittgardendurchstich ist seit Jahrzehnten ein innerstädtisches Idyll und eine Oase der Erholung in mitten der städtischen Betriebsamkeit. Seit jeher wird diese Anlage von ihren Pächtern liebevoll gepflegt und stetig weiter entwickelt. Nun wurde den Pächtern im Zuge des Städtebauwettbewerbs zum Wittgarten die Pachtverträge nur noch mit Jahresfrist verlängert. Eine mittelfristige, ja sogar eine kurzfristige Planung ist unter diesen Umständen nicht mehr möglich. Jahrzehntelang investierte Arbeit kann von einem Tag auf den anderen obsolet werden. Dieser Zustand ist für die Pächter der kleinen Schrebergartensiedlung, die zudem auch einen innerstädtischen Grüngürtel entlang der Bahnstrecke darstellt, nicht zumutbar! Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher: Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag für neue Pachtverträge, die eine unbefristete Laufzeit vorsehen und ein Sonderkündigungsrecht für die Stadt Weiden mit einem Jahr Vorlauf beinhalten. Ferner ist die Schrebergartensiedlung in den Gestaltungswettbewerb als zusätzliches gestalterisches Element für den Wittgarten mit einzubeziehen um den Grüngürtel entlang der Bahnstrecke zu erhalten.

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Gärten beim Wittgardendurchstich sind bei den aktuellen und zukünftigen Gartenpächtern sehr beliebt. Aufgrund der zentralen Lage und der hohen Mietwohnungskonzentration in der Umgebung können sie bei einer Rückgabe an die Stadt Weiden i.d.OPf. bei Pachtende unmittelbar weiterverpachtet werden. Inzwischen gibt es eine Warteliste für diese und alle anderen städtischen Pachtgärten.

Die Schrebergärten spielen aber auch eine wesentliche Rolle bei der weiteren Gestaltung rund um den Wittgardendurchstich. Verwaltungsintern hat Herr Oberbürgermeister Kurt Seggewiß entschieden, dass die Pachtgärten zunächst bis zum Jahresende 2022 verpachtet werden können. Ein entsprechendes Sonderkündigungsrecht bei Eigenbedarf der Stadt Weiden i.d.OPf. ist grundsätzlich in den Verträgen enthalten, eine Änderung oder Ergänzung ist somit nicht notwendig.

Die Pachtgärten der Stadt Weiden i.d.OPf. werden befristet auf die Dauer von drei bis fünf Jahren vergeben. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die befristeten Pachtdauern die Zuverlässigkeit (bei Pachtzahlungen und Gartenpflege!) der Gartenpächter deutlich erhöht hat. Zudem sind die Verlängerungen bei zuverlässigen Pächtern kein Problem. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Gartenpächter hält die Verwaltung eine Abänderung der Verwaltungspraxis und Befristung für nicht zielführend.

Der Siegerentwurf des bereits im Jahr 2018 abgeschlossenen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbs zum Wittgarten und Josef-Witt-Platz sieht den Erhalt des Grüngürtels entlang der Bahnstrecke als ein wesentliches stadträumliches Element vor. Auch künftig soll dieser Grüngürtel – wie im Antrag gewünscht – unter anderem der Naherholung der Bürger dienen. Um möglichst vielen Menschen den Zugang zu dieser innerstädtischen Grünfläche zu ermöglichen, erscheint eine Öffnung der Flächen für die Öffentlichkeit angebracht.

Da die Errichtung des Durchstichs bereits weit fortgeschritten ist und der Rahmenplan, der in Folge des städtebaulichen Wettbewerbs vom Siegerbüro erarbeitet wird (SR-Beschluss Nr. 20, 19.03.2018), 2020 abgeschlossen sein soll, erscheint nur eine kurzfristige Verlängerung der Pachtverträge entsprechend der Festlegung des Herrn Oberbürgermeister sinnvoll. Ab-

Stadtrat vom 22.07.2019

gesehen davon sieht der Wettbewerbsentwurf bereits den Erhalt der Pachtgärten an der Schweigerstraße / Ecke Königsberger vor und trägt damit dem Bedarf nach innerstädtischen Pacht-Gartenflächen Rechnung.

Sollte es bei der Umsetzung der Planungen zu Verzögerungen kommen ist eine kurzfristige Verpachtung über den Zeitraum 2022 hinaus in Abhängigkeit der stadtplanerischen Entwicklung jederzeit möglich.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Die Pachtverträge gelten bis 2022, danach wird wieder mit den Pächtern über eine Verlängerung gesprochen.

Weiden i.d.OPf., 22.07.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister